

## Arbeitsgemeinschaft der Patentanwaltskandidaten

URHEBERRECHT, COMPUTERSOFTWARE, TOPOGRAPHIEN, SORTENSCHUTZ:  
ÜBUNGSAUFGABEN

Dr. Axel v. Hellfeld

Mai 1995

- 1) Ein angestellter Programmierer schafft im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben ein urheberrechtsschutzfähiges Computerprogramm.

Welche Rechte erwirbt der angestellte Programmierer damit?

- 2) Ein Informatiker analysiert ein von einem Dritten stammendes Computerprogramm, das in einer Computersprache A formuliert ist. Bei der Analyse ermittelt der Informatiker im Wege eines sogenannten "reverse engineering" die logische Grundstruktur des Programms und den zugrundeliegenden Algorithmus. Danach implementiert der Informatiker denselben Algorithmus in einem Computerprogramm, das er in einer anderen Computersprache (Sprache B) schreibt.

Hat der Informatiker möglicherweise Rechte Dritter verletzt?  
Wenn ja, welche Rechte?

- 3) Erläutern Sie die unterschiedlichen Neuheitsbegriffe im Patent- und Sortenrecht.

## Fälle zum 19. Termin

### *Allgemeines Urheberrecht*

#### *Fall 1*

K ist ein international bekanntes Unternehmen, das für die Haute Couture Stoffe gestaltet; insbesondere stellt sie Stoffkombinationen unter Benutzung desselben Musters zur gleichzeitigen Verwendung in aufeinander abgestimmten Kleidungsstücken her. Für die Saison 1968 hatte sie u.a. eine solche Kombination aus gemustertem Wollstoff und bedruckter Seide entwickelt. Die Kombination wies die Besonderheit auf, daß die Fäden in den Stoffen durch besondere Färbungs- und Druckverfahren unmerklich ihre Farbe änderten. B eine deutsche Herstellerin von Konfektionskleidung, hatte derartige Stoffe von der Klägerin bezogen und dann nach diesen Vorlagen bei Drittfirmen Stoffe anfertigen lassen, die bis auf unwesentliche Details den Mustern der K entsprachen. Hieraus fertigte sie Konfektionskleidung an, die sie in großem Umfang auf dem deutschen Markt absetzte. Infolgedessen konnte K ihre Stoffe nicht in dem erwarteten Ausmaß verkaufen. Sie verlangt deshalb von B Auskunft über ihre Gewinne sowie Schadensersatz durch die Herausgabe dieser Gewinne.

#### Fall 2 :

Der Künstler Andy W hatte eine Tapetenbahn entworfen, auf der in Originalgröße Kuhköpfe in rötlichen Farbtönen dargestellt sind. Die Tapete wird im Siebdruck hergestellt, mit einer Selbstklebefolie auf der Rückseite versehen und im Kunsthandel und in Boutiquen vertrieben. Dazu erhält der Kunde ein Anleitungsheft, in dem W das Tapezieren erläutert. Alle Druckerarbeiten wurden von D ausgeführt. Die Eintragung eines gewerblichen Schutzrechts wurde nie beantragt. Als die "Kuhtapete" ein Marktschlagger geworden war, stellte W fest, daß der X die Tapete und das Anleitungsheft auf billigem, photomechanischem Wege nachdruckte und im Tapeten- und Farbenhandel vertreibt. Welche Ansprüche haben W und D?

Aufgaben zum 19. Termin (Dr. Ralph Schippan, Düsseldorf)

Themengebiet: **Urheberrecht**  
**Schutz von Computerprogrammen**  
**Topographieschutz**

### Aufgabe 1

Hard & Soft GmbH  
Plagiatsweiler,  
den 19. August 1995

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wir vertreiben seit Mitte 1994 eine von uns basierend auf der Programmiersprache Clipper entwickelte Anwendersoftware für die Verwaltung von Patentanwaltsakten.

Wir hatten bereits im Jahre 1992 mit der Patchaos GmbH Kontakt aufgenommen, da diese Firma damals weltweit als erste ein Verwaltungsprogramm für Patentanwaltsakten mit kombinierter Textverarbeitung entwickelt und angeboten hatte. Patchaos hatte uns eine Demo-Version ihres basierend auf der Programmiersprache dBase entwickelten Programmes verkauft, welche wir ausführlich getestet hatten. Das Programm sagte uns jedoch aufgrund seiner zu umständlichen Bedienung und des zu hohen Preises nicht zu, so daß wir damals beschlossen, eine eigene Software für den gleichen Anwenderkreis zu entwickeln.

Kürzlich erhielten wir ein Schreiben der Anwälte von Patchaos, gemäß dem diese uns verbieten wollen, unsere Software weiter zu verkaufen. Darüber hinaus verlangen sie für jedes schon verkaufte Programm eine Zahlung von 10% des Verkaufspreises.

Wir meinen, daß uns Patchaos nichts anhaben kann, weil zwischen unserem Programm und demjenigen von Patchaos überhaupt keine Ähnlichkeit besteht, da beide in unterschiedlichen Programmiersprachen geschrieben sind und demzufolge einen vollkommen unterschiedlichen Quellcode haben. Die Übereinstimmungen bestehen lediglich in der inhaltlichen Gliederung der einzelnen Programmteile (z.B. Verwaltung von Jahresgebühren, Erstellung von Formscheiben, Fristennotierung) sowie im Aufbau der Bildschirmmasken. Die einzelnen Programmteile sind aber durch den Anwendungsbereich des Programms bedingt, da jeder Patentanwalt diese Programmteile benötigt.

Zum Aufbau der Bildschirmmasken, den wir entsprechend der Demo-Version von Patchaos gestaltet haben, meinen wir, daß dieser für einen Programmierer nichts besonderes ist, da es nur um die Aufteilung von bestimmten Eingabefeldern auf der zur Verfügung stehenden Bildschirmfläche geht. Darüber hinaus haben wir selbst durch unsere Programmierer einen erheblichen Kostenaufwand für die Erstellung der Software gehabt, um den entsprechenden Aufbau zu erreichen.

Wir können uns gar nicht vorstellen, auf welches Recht sich Patchaos stützen könnte, da Computerprogramme nach unserer Kenntnis weder unter Patentschutz noch nach der von uns im Jahre 1992 geprüften Rechtsprechung unter das Urheberrecht fallen.

Wir bitten Sie daher um Ihren Rat zu folgenden Fragen:

1. Dürfen wir unser Programm in der vorliegenden Fassung weiter vertreiben?
2. Haben wir Schadenersatzansprüche zu befürchten und, wenn ja, in welcher Größenordnung?
3. Würden Sie uns eine Abwandlung unseres Programms empfehlen und, wenn ja, bezüglich welcher Bestandteile?

## Aufgabe 2

Mix & Chip  
80334 Knetenburg  
15. August 1995

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wir sind ein mittelständisches Unternehmen, welches sich mit der Herstellung von Küchengeräten beschäftigt. Seit Jahrzehnten stellen wir Küchenmixer her, die für alle Arten von Teigen einsetzbar sind. Vor einigen Jahren hatten wir die Idee, unsere bekannten Küchenmixer dadurch attraktiver zu machen, in dem wir ein Tastenfeld ergänzt haben, mittels dem zu jeder Art von Teig ein eigens darauf abgestimmtes Mixprogramm abrufbar ist. Das Tastenfeld arbeitet mit einem Mikroprozessor zusammen, den wir eigens hierzu entwickelt haben. Es handelt sich dabei um herkömmliche Schaltungstechnik, wobei allerdings ein großer Aufwand betrieben werden mußte, um den Mikroprozessor so zu miniaturisieren, daß er im Mixer dauerhaft funktionierte. Da wir Großserienproduzenten sind, haben wir den elektronischen Schaltkreis für den Mikroprozessor bei der Fa. Siebosch in Asictown in unserem Auftrag anfertigen lassen. Der erste Mixer mit dem Schaltkreis wurde im September 1993 auf der Messe "Joy in the Citchen" in Boston, USA, angeboten.

Zwischenzeitlich hat sich unser Produkt als Renner entwickelt und wir fragen Sie nach der Möglichkeit der rechtlichen Absicherung. Teilen Sie uns bitte genau mit, welche Unterlagen Sie hierzu von uns benötigen.

Dies ist besonders deswegen angezeigt, weil die Firma Siebosch bereits ihre Ansprüche bei unseren Kunden angemeldet hat und hierdurch eine große Unsicherheit entstanden ist.

Auch unser Mitbewerber "Counterfeit & Sons" hat bereits ein ähnliches Produkt mit dem identischen Tastenfeld in Deutschland vorgestellt. Wir haben durch eingehende Analyse des Schaltkreises festgestellt, daß zwar die Anordnung der Bauelemente auf der Platine völlig gleich ist, jedoch die Zuordnung der Anschlußkontakte gegenüber unserer Version vertauscht ist.

Können wir diese Firmen auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen?